

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts

Vorbemerkung:

Der Bundesverband der Träger beruflicher Bildung – Bildungsverband BBB – sieht in der Verordnung (VgV) einen positiven Schritt zu einer besseren Berücksichtigung von Besonderheiten bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen. Die Konkretisierung und der ausdrückliche Bezug auf „Soziale und andere besondere Dienstleistungen“ (Abschnitt 3) ist eine deutliche Verbesserung im Vergleich zu den sehr unspezifischen Vorgaben der bisher angewandten VOL/ A. Trotzdem sind wir der Auffassung, dass diese Regelungen noch verschiedener Ergänzungen bedürfen, um eine qualitätsorientierte und sozial ausgewogene Vergabe zu gewährleisten.

Wir beziehen uns auch auf die entsprechenden Stellungnahmen des DGB und der BAG der Freien Wohlfahrtspflege.

Im Folgenden nehmen wir nicht zur Verordnung in Gänze Stellung, sondern nur zu den Abschnitten, bei denen wir Ergänzungs-/ Verbesserungsbedarf sehen. Wir beziehen uns dabei auf die Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL).

1. § 31 VgV-E Leistungsbeschreibung

Hier sehen wir ein gravierendes Problem, wenn bei allen Aufträgen Barrierefreiheit zur Bedingung gemacht wird: Das Ziel der Barrierefreiheit als Teil der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch für die Mitgliedsunternehmen des Bildungsverbandes unstrittig und akzeptiert. Wird dies aber generell in allen Aufträgen für AMDL vorgegeben, so stellt dies die Unternehmen nicht nur vor kaum lösbare Probleme, was die notwendige Finanzierung baulicher Maßnahmen betrifft. Es macht aus unserer Sicht auch nur dann Sinn, wenn eine Barrierefreiheit für die tatsächliche konkrete Zielgruppe auch wirklich notwendig ist. Insofern sollte hier die Anforderung der Barrierefreiheit von der konkreten Ausgestaltung des Auftrags abhängig gemacht werden und nicht generell für alle Aufträge gefordert werden. In diesen Fällen sollten die Anforderungen seitens des Auftraggebers im Vorfeld klargestellt werden.

2. § 50 VgV-E Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Wenn das Ziel der Vergaberechtsreform eine Vereinfachung und Entbürokratisierung der Verfahren bewirken soll, muss an diesem Punkt eine Ergänzung eingefügt werden, die Bieter werden sonst mit unzumutbarem Doppelaufwand belastet: Dort, wo bereits besondere Zulassungsvoraussetzungen gesetzlich oder durch Verordnung vorgegeben sind, sollte auf diese Eigenerklärung unbedingt verzichtet werden. Eine dieser besonderen Zulassungsvoraussetzungen ist die AZAV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) für die Arbeitsmarktdienstleistungen, nach der bereits jetzt jeder Bieter zugelassen sein muss. Deshalb bitten wir um die Aufnahme eines Zusatzes:

„Soweit für die Zulassung eines Bewerbers spezialgesetzliche Zertifizierungsverfahren vorgesehen sind, entfällt bei Vorlage dieses Zertifikats die Einheitliche Europäische Eigenerklärung.“

3. § 65 VgV-E Ergänzende Verfahrensregeln - Qualitätskriterien

Wir beziehen uns hier auf Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL).

Arbeitsmarktdienstleistungen weisen als eine Ausprägung sozialer Dienstleistungen eine Besonderheit auf: die Dienstleistung entsteht erst im Zusammenwirken mit den Abnehmern dieser Leistungen. Wenn die Kunden/ Klienten/ Teilnehmer nicht in der Lage oder nicht willens sind, bei der Erbringung der (Qualifizierungs-) Leistungen mitzuwirken, können diese Leistungen keinen Erfolg zeitigen. Die Bewertung der Qualität vorangegangener Leistungen des Bieters muss damit besonderen Kriterien unterliegen. Die VgV-E fällt hier unserer Auffassung nach weit hinter die Vorgaben der EU-Richtlinie zurück. Die EU-Richtlinie gibt vor, dass die Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Bieterbezogene Qualitätskriterien müssen diese Besonderheiten abbilden. Sie können bei AMDL nicht einfach als Integrationsquoten in den Arbeitsmarkt abgebildet werden: Die Bieter haben keinen Einfluss darauf, welche Personengruppen in ihre Fördermaßnahmen zugewiesen werden. Von der Zusammenarbeit mit diesen Personen hängt aber der Erfolg der Maßnahmen entscheidend ab. Außerdem hängt die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes, in den sie integriert werden sollen, ganz wesentlich von aktuellen lokalen Entwicklungen (Konjunktur; Betriebsschließungen u.v.m.) ab, also auch hier von externen Faktoren, die der Bieter nicht beeinflussen kann. Deshalb müssen die Erfolge bisher erbrachter Leistungen ein ausgewogenes Bild von Erfolgsqualität widerspiegeln, in dem die genannten Quoten zwar ihren Platz haben, aber nicht allein.

Der Bildungsverband schlägt deshalb vor, Absatz 3 und 4 wie folgt zu formulieren:

(3) Bei der Bewertung der in § 58 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Kriterien können insbesondere der Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen des Bieters oder des vom Bieter eingesetzten Personals berücksichtigt werden, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Eignung berücksichtigt worden ist.

(4) Bei Aufträgen, deren Gegenstand Integrationsdienstleistungen am Arbeitsmarkt sind, gilt Absatz 3 mit folgender Maßgabe:

1. sollen bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots Erfolg und Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- a) die Integrationsquote in den allgemeinen Arbeitsmarkt,**
- b) die Abbruchquote,**
- c) die Prüfungsergebnisse (wenn im Rahmen der Maßnahme eine Prüfung abgelegt wird),**
- d) die Zufriedenheit der Teilnehmenden,**
- e) die Zufriedenheit der regionalen Netzwerkpartner**
- f) die Zufriedenheit der/ des regionalen Auftraggeber/s mit dem Leistungsergebnis.**

2. Die Träger müssen nach § 2 der AZAV zugelassen sein.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Darüber hinaus sollte ein weiterer Absatz (dann: 6) eingefügt werden:

Dem Auftraggeber kann bei der Durchführung von Aufträgen, die ihrem Wesen nach im Inland ausgeführt werden und keinen grenzüberschreitenden Bezug haben, das Recht eingeräumt werden, allen Bietern ohne Ausnahme die Anwendung von allgemeinverbindlichen Tarifverträgen für die Durchführung des Auftrages vorzuschreiben.

Damit wird für alle Anbieter ohne Ausnahme Wettbewerbsgleichheit hergestellt. Diese Vorgabe würde im Bereich der Aus- und Weiterbildung die Tarifautonomie stärken und die Herstellung angemessener Arbeitsbedingungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Arbeitsmarktdienstleistungen befördern.

Der Bildungsverband bittet um Berücksichtigung dieser Vorschläge/ Ergänzungen; sie sind unserer Auffassung nach notwendig, um die EU-Richtlinie angemessen umzusetzen – damit würden auch die Rahmenbedingungen für Arbeitsmarktdienstleistungen im beiderseitigen Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern verbessert.

Berlin, 30. November 2015



Thiemo Fojkar
Vorstandsvorsitzender